



Satzung der Gemeinde Titz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019

**Bestätigung des Bürgermeisters über
das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2019, dort TOP 5 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

angeheftet

am... 09.12.2019 ... Br

abgenommen

am.....

Titz, den 09.12.2019

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Titz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019



Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), §§ 44, 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die folgende 10. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Titz vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel I

In § 6 Absatz 1 wird der Wortlaut:

„Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.“

ersetzt durch:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

In § 6 Absatz 2 wird der Wortlaut:

„Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise unter der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.“

ersetzt durch:

„Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

angeheftet
am. 09.12.2019 B.R.

abgenommen
am.

Artikel II

In § 12 Abs. 1 wird der Wortlaut:

„Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, Abs.2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“

ersetzt durch:

„ Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 2, 5 und 6 und §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“.

Artikel III

In § 14 Abs. 1 wird der Wortlaut:

„d. entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,“

ersetzt durch:

„d. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,“.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der restliche Wortlaut der Satzung bleibt bestehen.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

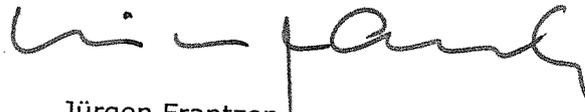
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 09.12.2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister